

**OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-
BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 9 N 99.10
7 K 377/08 Frankfurt (Oder)

In der Verwaltungsstreitsache des Herrn
.....
.....,

vertreten durch
den Betreuer,
.....,

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt,
.....,

g e g e n

den Bürgermeister der Gemeinde,
.....,

Beklagten und Antragsgegner,

bevollmächtigt; Rechtsanwälte
.....,
.....,

hat der 9. Senat durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht,
die Richterin am Oberverwaltungsgericht und den Richter am
Oberverwaltungsgericht Dr. am 10. Januar 2011 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder) vom 13. September 2010 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Zulassungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 4.598,62 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Er ist unzulässig, weil er nicht fristgerecht begründet wurde. Nach § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO sind für einen Antrag auf Zulassung der Berufung innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen erstinstanzlichen Urteils die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 13. September 2010 ist der früheren Bevollmächtigten des Klägers laut Zustellungsurkunde am 21. Oktober 2010 zugestellt worden. Die Begründungsfrist endete daher gemäß § 57 Abs. 2 VwGO, §222 Abs. 1 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf des 21. Dezember 2010. Die Antragsbegründung ist in einem Schriftsatz vom 21. Dezember 2010 enthalten; dieser Schriftsatz ist indessen erst am 22. Dezember 2010 - und damit verspätet - bei Gericht eingegangen.

Die wegen dieser Fristversäumung vom Kläger beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht zu gewähren. Er hat nicht glaubhaft gemacht, dass er ohne Verschulden verhindert war, die bezeichnete gesetzliche Frist einzuhalten (§ 60 Abs. 1

und Abs. 2 Satz 2 VwGO). Ein Verschulden im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn der Betroffene diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften und seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falls zuzumuten war. Dabei ist ihm ein Verschulden seines Prozessbevollmächtigten gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zuzurechnen (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 60 Rn. 20 m.w.N.).

Zur Begründung seines Wiedereinsetzungsgesuchs hat der Kläger vorgetragen, mit Schreiben vom 22. Oktober 2010 habe ihm seine damalige Verfahrensbevollmächtigte, Frau Rechtsanwältin, mitgeteilt, dass ihr das Urteil des Verwaltungsgerichts am 22. Oktober 2010 zugestellt worden sei und die Frist für einen Antrag auf Zulassung der Berufung am 22. November 2010 ablaufen würde. Sie habe gleichzeitig erklärt, dass sie für ein etwaiges Berufungsverfahren nicht zur Verfügung stehe. Sein jetziger Verfahrensbevollmächtigter sei davon ausgegangen, dass Frau Rechtsanwältin August ein Empfangsbekenntnis mit dem von ihr genannten Zustellungsdatum ausgestellt habe. Dieser habe in seinem Schriftsatz vom 16. November 2010, der den Antrag auf Zulassung der Berufung enthielt, noch darauf hingewiesen, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts am 22. Oktober 2010 zugestellt worden sei. Weder das Verwaltungsgericht noch das Oberverwaltungsgericht hätten anschließend jedoch auf das richtige Zustellungsdatum aufmerksam gemacht.

Es ist offensichtlich, dass die frühere Verfahrensbevollmächtigte des Klägers den Sorgfaltspflichten eines ordentlichen Anwalts nicht genügt und damit schuldhaft gehandelt hat, als sie den Kläger dahingehend informiert hat, dass ihr das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts am 22. Oktober 2010 zugestellt worden sei, obwohl die Zustellung am 21. Oktober 2010 erfolgt war. Der Kläger muss sich dieses Verschulden gemäß § 173 Satz 1 VwGO i.V.m. § 85 Abs. 2 ZPO zurechnen lassen. Frau Rechtsanwältin, die ausweislich der von ihr dem Verwaltungsgericht eingereichten Vollmacht vom 3. März 2008 auch mandatiert war, Rechtsmittel einzulegen, war zwar ab Wirksamkeit der Mandatsniederlegung nicht mehr Bevollmächtigte im Sinne des § 85 Abs. 2 ZPO. Bis zur Mandatsniederlegung, die mit ihrem Schriftsatz vom 22. Oktober 2010 und damit während des Laufs der Begründungsfrist für den Zulassungsantrag erfolgte, hatte sie jedoch noch alle Rechte und Pflichten eines Bevollmächtigten im Verhältnis zum Kläger (vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 5. Mai 1999, - BVerwG 4 B 35.99 Juris Rn. 3; VGH München, Urteil vom 13. Dezember 1976 - 302 IX 76 -, BayVBil. 1977, 221; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 60 Rn. 20).

Soweit der Kläger geltend macht, er habe keinen richterlichen Hinweis über das zutreffende Datum der Zustellung erhalten, nachdem sein derzeitiger Verfahrensbevollmächtigter im Schriftsatz vom 16. November 2010 den 22. Oktober 2010 als Zustellungsdatum angegeben habe, übersieht er, dass das Gericht bereits nicht verpflichtet war, dieses Datum im Anschluss an den Eingang des Schriftsatzes vom 16. November 2010 zu überprüfen und ihm einen Hinweis zu erteilen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 29. September 2010 - 8 LA 226.10 -, Juris Rn. 21 ff.). Unabhängig davon entfällt das Verschulden an der Versäumung einer Frist nicht dadurch, dass ein Dritter die Fristversäumung durch einen rechtzeitigen Hinweis noch hätte verhindern können (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. November 1977 - BVerwG V C 12.77 -, Juris Rn. 12; Kopp/Schenke, a. a. O., § 60 Rn. 17).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).